



**Pet 4-19-07-3033-007821**

40210 Düsseldorf

Rechtsberater

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, das Rechtsdienstleistungsgesetz sowie die Bundesrechtsanwaltsordnung dahingehend zu ändern, dass Masterabsolventen mit juristischen Kenntnissen Dritte außergerichtlich beraten und gerichtlich vertreten dürfen, soweit kein Anwaltszwang besteht.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass sich viele Kläger bzw. Beklagte in kleineren Verfahren selbst vertreten würden, um Kosten zu sparen. Dabei unterliefen juristischen Laien häufig Fehler, die erst im Rahmen der nächsten Instanz durch Rechtsanwälte korrigiert würden. Wenn die Möglichkeit bestünde, sich in der ersten Instanz günstiger durch Masterabsolventen mit juristischen Kenntnissen („Master of Laws“, LL.M.) vertreten zu lassen, würden vermutlich weniger Streitigkeiten in die zweite Instanz kommen. Die Gerichte würden dadurch entlastet und es entstünden weniger Kosten. In strafrechtlichen Verfahren solle eine Vertretung durch Masterabsolventen nicht möglich sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegt zu diesem Thema eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wird. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 34 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 6 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 RDG). Daher ist gemäß § 3 RDG die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur zulässig, soweit dies gesetzlich erlaubt ist. Eine generelle Erlaubnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen enthält insbesondere § 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) für Rechtsanwälte. Für Absolventen sonstiger Universitäts- oder Fachhochschulstudiengänge mit juristischen Inhalten gibt es hingegen keine vergleichbare Erlaubnis. Bei Schaffung des RDG hat sich der Gesetzgeber ausführlich mit der Forderung nach einer Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für Absolventen solcher Studiengänge beschäftigt und sich gegen die Einführung eines allgemeinen Rechtsdienstleistungsberufs unterhalb der Rechtsanwaltschaft entschieden (BT-Drs. 16/3655, S. 30 ff.).

Die unterschiedliche Behandlung beruht zunächst auf der unterschiedlichen Qualifikation der beiden Berufsgruppen. Anders als sonstige Studiengänge mit juristischen Inhalten vermittelt das rechtswissenschaftliche Studium ein ganzheitliches Verständnis der Rechtsordnung und gewährleistet eine sichere Beherrschung der juristischen Methodik. Dies versetzt Rechtsanwälte in die Lage, übergreifende rechtliche Zusammenhänge zu erkennen und in der Beratung zu berücksichtigen. Beispielsweise können wirtschaftsrechtliche Fragestellungen strafrechtlich relevant sein oder in einem engen Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Vorgaben stehen. Darüber hinaus vermittelt der sich an das rechtswissenschaftliche Studium anschließende Vorbereitungsdienst praktische Kenntnisse von der Arbeitsweise der Gerichte und Behörden, so dass in der Beratung auch mögliche Auswirkungen auf spätere Verfahren



mitbedacht werden können. Absolventen anderer Studiengänge verfügen über keine vergleichbaren Kenntnisse.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des RDG wurden auch die Regelungen zur Vertretung in gerichtlichen Verfahren ohne Anwaltszwang in die jeweiligen Verfahrensordnungen überführt und neu geregelt. Die zuvor oft uneinheitlich gehandhabten Vorschriften zur Vertretungsbefugnis sollten klar geregelt und besser an die Bedürfnisse der einzelnen Verfahrensarten angepasst werden. Die Verfahrensordnungen sehen nun übereinstimmend vor, dass sich die Parteien in Verfahren ohne Anwaltszwang selbst vertreten können. Die entgeltliche Vertretung als berufsmäßiger Vertreter bleibt aber im Grundsatz den Rechtsanwälten vorbehalten. Darüber hinausgehende Vertretungsbefugnisse anderer Personen oder Stellen werden verfahrensspezifisch in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt (§ 79 Zivilprozessordnung, § 10 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 11 Arbeitsgerichtsgesetz, § 73 Sozialgerichtsgesetz, § 67 Verwaltungsgerichtsordnung, § 62 Finanzgerichtsordnung, § 97 Patentgesetz, § 81 Markengesetz).

Diese grundsätzliche Beschränkung des vertretungsbefugten Personenkreises auf Rechtsanwälte dient der Sicherstellung einer sachgerechten Vertretung und der Ordnung des gerichtlichen Verfahrens. Aufgrund ihrer forensischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst sind Rechtsanwälte in besonderer Weise für das Auftreten vor Gerichten qualifiziert. Diese praktischen Fähigkeiten und ihre Stellung als Organe der Rechtspflege verleihen ihnen die zur sachgerechten Vertretung erforderliche Unabhängigkeit und sorgen für Waffengleichheit gegenüber dem Gericht. Unabhängig davon rechtfertigt auch die Einbindung der Rechtsanwälte in das anwaltliche Berufsrecht eine Privilegierung im Verfahrensrecht. Das anwaltliche Berufsrecht schreibt im Interesse einer geordneten Rechtspflege zentrale anwaltliche Pflichten fest und unterstellt die Rechtsanwälte der Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern sowie der Anwaltsgerichtsbarkeit. Weiterhin verpflichtet das anwaltliche Berufsrecht die Rechtsanwälte unter gewissen Voraussetzungen zur Übernahme bestimmter Mandate (§§ 48 ff. BRAO) und gewährleistet dadurch einen effektiven Zugang der rechtssuchenden Bevölkerung zum Recht.



Das Fehlen einer generellen Erlaubnisnorm bedeutet aber nicht, dass Absolventen sonstiger Studiengänge mit juristischen Inhalten überhaupt keine Rechtsdienstleistungen erbringen können. Vielmehr erlaubt § 5 RDG die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Steht also die wirtschaftliche Beratung im Vordergrund, können unter den Voraussetzungen des § 5 RDG auch die damit verbundenen rechtlichen Themen bearbeitet werden. Somit ermöglicht das Gesetz den Absolventen anderer Studiengänge eine ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Tätigkeit, ohne dabei die Belange des Verbraucherschutzes und des Rechtsverkehrs außer Acht zu lassen.

Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.